

Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen vom 13.05.2020 ¹

In seiner Sitzung am 11.05.2020 hat der Hauptausschuss aufgrund einer Delegation gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218b, ber. S. 304a) anstelle des Rates der Stadt Oberhausen, die folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1

Grundsätze, Geltungsbereich, Zuständigkeit

- (1) Die Mitglieder des Integrationsrates werden nach den für die Wahl geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der für die Integrationsratswahlen geltenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) und dieser Wahlordnung gewählt.
- (2) Wahlgebiet ist die Stadt Oberhausen. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.
- (3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten / der Hauptverwaltungsbeamtin (Wahlamt).

§ 2

Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der Hauptverwaltungsbeamte/die Hauptverwaltungsbeamtin als Wahlleiter / Wahlleiterin,
- der Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand und für jeden Briefwahlbezirk der Briefwahlvorstand.

§ 3

Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter/der Wahlleiterin als Vorsitzende/m und einer Anzahl von Mitgliedern nach § 2 KWahlG NRW.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 5) bis zum 38 Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 9 Abs. 1).

¹ Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 10 vom 02. Juni 2020, Seite 81 – 83.

§ 4

Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher/in und drei bis sechs Besitzer(n)/innen. Der Hauptverwaltungsbeamte / die Hauptverwaltungsbeamtin beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger und Bürgerinnen angehören.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Wahlvorsteher(s)/in den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 5

Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter / die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Als Wahlbewerber kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede Bürgerin und jeder Bürger der Gemeinde benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (4) Der Wahlvorschlag muss Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum und Geburtsort, Anschrift sowie E-Mail-Adresse oder Postfach und die Staatsangehörigkeit der / des Wahlbewerber(s)/in enthalten. Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/in“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers / der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (6) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 1 v. Tausend, höchstens jedoch von 100 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen

und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Diese Angaben sollen vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig.

- (7) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (8) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.
- (9) Wahlvorschläge können bis zum 45. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter / bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der Wahlleiter / die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 3). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter / von der Wahlleiterin mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen bekanntgemacht; statt des Geburtsdatums ist jeweils nur das Geburtsjahr des Bewerbers und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit der Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach anzugeben.

§ 6 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten drei auf der Liste genannten Bewerber/Bewerberinnen aufgeführt.
- (2) Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmenzahl, die die Wählergruppen und Einzelbewerber bei der letzten Wahl erreicht haben. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der ausgeschriebenen Namen der Wählergruppen und Einzelbewerber an.

§ 7 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 19. Tag vor der Wahl.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.

- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, an einem Tag mindestens bis 18.00 Uhr, zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekanntgemacht.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Hauptverwaltungsbeamten / der Hauptverwaltungsbeamtin einlegen.
- (6) Über Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte / die Hauptverwaltungsbeamtin endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

§ 8

Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist.
- (2) Inhaber eines Wahlscheines können in jedem Stimmbezirk des Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen.
- (3) Der Wähler / die Wählerin hat eine Stimme.
- (4) Auf Verlangen hat er / sie sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine / ihre Person auszuweisen.
- (5) Die Wahlzeit dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§ 9

Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter / die Wahlleiterin unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einem Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber/innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Höchstzahlen entscheidet das vom Wahlleiter / von der Wahlleiterin in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.
- (2) Der Wahlleiter / Die Wahlleiterin macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt und benachrichtigt durch Zustellung die gewählten Bewerber/innen.
- (3) Für die Annahme der Wahl, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KWahlG NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 10 Wahlprüfung

- (1) Über die Gültigkeit der Wahl ist von Amts wegen zu beschließen. § 40 Abs. 1 des KWahlIG NRW findet entsprechende Anwendung.
- (2) Ein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann von jedem Wahlberechtigten sowie allen Bürgern und Bürgerinnen binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter / bei der Wahlleiterin schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden.

§ 11 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt Oberhausen am 10.03.2014 beschlossene Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen vom 11.03.2014 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Sonderamtsblatt vom 19. März 2014, Seite 65 – 67) außer Kraft.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218b, ber. S. 304a)

§ 27

Politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte

(1) ...

(2) ...

(3) Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Die Gemeinde erstellt ein Wählerverzeichnis und benachrichtigt die Wahlberechtigten. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

(4) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

(5) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach Absatz 3 Satz 1 sowie alle Bürger.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

(6) ...

(7) ...

(8) ...

(9) ...

(10) ...

(11) ...

(12) ...